

Satzung des Vereins **AlmaViva e.V. Musiktheater-Netzwerk Uni Bayreuth**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I) Der Name des Vereins soll "AlmaViva" mit dem Zusatz "e.V." sein. Dem Vereinsnamen folgt die Beschreibung 'Musiktheater-Netzwerk Uni Bayreuth'. Unter diesem Namen soll der Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth im unmittelbaren Anschluss an die Gründungsversammlung eingetragen werden. Im Folgenden wird der Verein in Kurzform als "AlmaViva e.V." bezeichnet.

II) Der Verein hat seinen Sitz in 95349 Thurnau.

III) Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Weiterbildung, kulturellen Veranstaltungen und eines Netzwerkes im Bereich des Musiktheaters.

Der Verein wird insoweit tätig durch:

- Förderung von Studierenden der Universität Bayreuth mit Bezug zu Musiktheater, insbesondere durch Stipendien, Zuschüsse zu studienbedingten Exkursionen usw.; die Stipendienvergabe erfolgt nach den Vergabekriterien des AlmaViva e.V. (siehe Anlage)
- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Bereich Musiktheater;
- Förderung von Aktivitäten, die unmittelbar den Studierenden der Universität Bayreuth mit Bezug zu Musiktheater zugute kommen;
- Förderung des Zusammenwirkens von Mitgliedern des Forschungsinstituts für Musiktheater der Universität Bayreuth (im Folgenden "fimt" genannt), Dozentinnen und Dozenten, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge an der Universität Bayreuth und Pflege eines Bewusstseins der Zusammengehörigkeit;
- Schaffen von Foren für den Austausch fachlicher Meinungen und auf dem Gebiet des Musiktheaters.

Die Förderung erfolgt durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Der Verein bietet seine Leistungen nicht gegen Entgelt an und erbringt auch keine verdeckt entgeltlichen Leistungen an seine Mitglieder.

II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er übt keine planmäßigen dauerhaften Tätigkeiten aus, die auf die Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen ausgerichtet ist. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Beschäftigung eines Vereinsmitglieds als Mitarbeiter des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

I) Ordentliches Mitglied des Vereins können auf Antrag Studierende und Absolventinnen und Absolventen der Universität Bayreuth mit Bezug zu Musiktheater; Dozentinnen und Dozenten aus der Fachgruppe MusikTheater an der Universität Bayreuth sowie Mitglieder und ehemalige Mitglieder des *fimt* werden. Studierende und Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten können ebenso einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen würden (s.u. § 4 IV).

II) Weitere Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

III) Das *fimt* ist ständiges Mitglied des Vereins.

IV) Weiterhin können Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das *fimt* oder den Verein verdient gemacht haben, vom Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Geschäftsjahresende.
- III). Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.
- IV) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins oder des *fimt* schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses des Vorstands wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

§ 5 Mitgliederpflichten

- I) Die Mitglieder des Vereins bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.
 - II) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Juli für das jeweilige Geschäftsjahr fällig und wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während des Geschäftsjahrs bis zum 31.03. eintreten, zahlen den vollen Betrag. Der Beitrag ist sofort fällig. Mitglieder, die während des Geschäftsjahrs zwischen dem 01.04. und dem 30.06. eintreten, zahlen ab dem nächsten Geschäftsjahr.
 - III) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen und fördernden Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20% innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.
- IV) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrags befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

I) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Der/dem ersten Vorsitzenden
2. Der/dem zweiten Vorsitzenden
3. einem von der Leitung des *fimt* ernannten Institutsmitglied
4. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
5. einem studentischen Vorstandsmitglied, das nach Möglichkeit noch mindestens zwei Semester an der Uni Bayreuth studiert

Es wird festgelegt, dass bis zu drei Beisitzerinnen und Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

II) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister oder Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die oder der

1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

I) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

II) Die oder der 1. Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Abwesenheit die oder der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstands und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins.

III) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister managt die Finanzen des Vereins und führt die Bücher. Sie werden durch einen vom Vorstand bestimmten Kassenprüfer geprüft.

§ 9 Wahl des Vorstands

I) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen bestimmt, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wahl des vom Leiter des *fimt* ernannten Institutsmitglieds entfällt (vgl. § 7 Abs. 1). Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.

II) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied gleichzeitig aus, so muss vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

I) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder durch E-Mail durch den Vorstand.

II) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen, zu der mindestens sechs Wochen vorher eingeladen wird. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

III) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein

Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen. Ferner muss dieses in den Fällen erfolgen, wo die Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

IV) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal 3 Vollmachten auf sich vereinen.

V) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

VI) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Sollte sich kein Mitglied zur Wahl stellen, wird das Protokoll von der oder dem 1. Beisitzenden des Vorstands geführt.

VII) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des *fimt* wird durch das vom Leiter des *fimt* ernannte Institutsmitglied ausgeübt.

VIII) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

IX) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den zur Abstimmung stehenden Antrag persönlich betroffen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern und über die Bestimmung der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die oder der vom Vorstand bestimmte Kassenprüferin oder Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat nach Abschluss von zwei Geschäftsjahren zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Zwecke kann der Vorstand Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 15 Satzungsänderungen

- I) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.
- II) Satzungsänderungen oder -zusätze, die für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder für die Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht notwendig sein sollten, können mit einstimmigem Beschluss durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I) Die Auflösung des Vereins muss einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an das Forschungsinstitut für Musiktheater der Universität Bayreuth, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.07.2017 beschlossen. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.